

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0622/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN, Die Linke, Mehrwertstadt und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 0453/26 - Verantwortung übernehmen – Rahmenbedingungen für mehr Sicherheit und Ordnung zu Silvester

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Teilweise
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein

Stellungnahme

06

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum ~~30. Juni~~ **15. Mai 2026 eine Vor- bzw. Zwischenprüfung vorzunehmen, die mögliche Varianten** für das **spätere**, konkrete Umsetzungs-, Organisations- und Finanzierungskonzept für ein zentrales städtisches Silvesterangebot ~~vorzulegen zum Inhalt hat., das~~ **Dieses soll insbesondere die Durchführung einer jährlich professionell organisierten Licht-, Drohnen- bzw. Lasershow (z. B. auf dem Domplatz) oder auch einer klassischen Feuerwerksshow, ein Sicherheits- und Ordnungskonzept einschließlich notwendiger Einsatz- und Kontrollstrukturen, die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung der erforderlichen Mittel umfassen.** Das **hier skizzierte Konzept ist nach Beschlussfassung nach zwei Jahren zu evaluieren und perspektivisch weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einbindung oder Ausweitung auf die Ortsteile.***

Zum **Beschlusspunkt 06** wird auf die Zuarbeit des Amtes 41 verwiesen:

Wie bereits in der Stellungnahme zur DS 0453/26 ausgeführt, könnte aus Sicht von D06 ein zentrales städtisches Feuerwerk nur im Rahmen einer (Groß-) Veranstaltung umgesetzt werden. Konkreter bedeutet dies, dass für ein Feuerwerk / eine Lichtershow nicht nur ein Pyrotechniker im Rahmen einer Dienstleistung gebunden werden müsste, sondern vielmehr eine Veranstaltung inklusive Sicherheitskonzept, Überfahrtschutz, Müllkonzept etc. zu planen wäre.

Soll die Stadt selbst Veranstalter sein, so stehen hierfür gegenwärtig weder finanzielle noch personelle Ressourcen seitens der zuständigen Fachabteilung zur Verfügung, zumal Planung und Umsetzung auf die arbeitsintensive Zeit des Weihnachtsmarktes fallen. Auch eine externe Ausschreibung, inkl. externe Vergabe der Veranstalterrolle, geht mit erheblichen Aufwänden einher, da ämterübergreifend Anforderungen, Rahmenbedingungen und Budget zu klären sind. Auch hierfür stehen der Stadtverwaltung Erfurt gegenwärtig, und mit Blick auf die zu planenden Großveranstaltungen keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Die Umsetzung einer Vor- bzw. Zwischenprüfung zum 15.05.2026 ist mit Blick auf die Umsetzung des Krämerbrückenfestes nicht leistbar.

Schutz von Einsatzkräften in der Silvesternacht – Bericht gemäß Thüringer Kommunalordnung

Der Stadtrat spricht sich für eine konsequente Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei sowie des Ordnungsamtes während der Silvesternacht aus.

Im Rahmen seines Informations- und Kontrollrechts gemäß § 22 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Oberbürgermeister gebeten, dem Stadtrat über bestehende Maßnahmen sowie mögliche weitere Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte in der Silvesternacht zu berichten und gegebenenfalls ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Der Bericht soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- *Erfahrungen und Erkenntnisse aus vergangenen Silvestereinsätzen im Stadtgebiet,*
- *mögliche Schwerpunktbereiche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial,*
- *bestehende oder mögliche Sicherheits- und Verbotszonen,*
- *Formen verstärkter Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt und Polizei,*
- *organisatorische Schutzmaßnahmen an Einsatzstellen (z. B. Absicherung von Einsatzfahrzeugen oder geschlossene Einsatzverbände),*
- *mögliche Bedarfe bei Schutzausstattung der Einsatzkräfte,*
- *Maßnahmen zur konsequenten Verfolgung und öffentlichen Ahndung von Angriffen auf Einsatzkräfte.*

Ziel ist es, Übergriffe wirksam zu verhindern und die Sicherheit der Einsatzkräfte nachhaltig zu erhöhen.

Zum **Beschlusspunkt 07** wird auf folgende Zuarbeit des Amtes 30 verwiesen:

Der mit dem Änderungsantrag vorgelegte Beschlusspunkt 07 wäre zu beanstanden.

Der mit dem Änderungsantrag 0622/26 geänderte Beschlusspunkt mit dem Ziel, Übergriffe wirksam zu verhindern und die Sicherheit der Einsatzkräfte nachhaltig zu erhöhen, liegt nicht in der Befassungskompetenz des Stadtrates. Hierzu kann sich zunächst auf die Stellungnahme des Rechtsamtes vom 09.03.2026 nebst Anlagen in Sachen 0481/26 verwiesen werden.

Wie bereits (a.a.O.) ausgeführt, fällt die Aufgabe zur Fürsorge des Personals alleinig in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ThürKO. Ungeachtet dessen könnte sich die Forderung ohnehin nur auf das eigene Personal beziehen, so dass eine Zuständigkeit für die Einsatzkräfte der Polizei ausscheidet. Hieran vermag auch die Formulierung: „*Der Stadtrat spricht sich für eine konsequente Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei sowie des Ordnungsamtes während der Silvesternacht aus.*“ nichts zu ändern. Ein Aussprechen ist als Statement zu verstehen, mit dem sich der Stadtrat für die Sorge sowohl um das städtische Personal als auch um das Personal der Polizei aussprechen möchte. Das Statement kann entsprechend der Klassifizierung von Äußerungen von Gemeinden behandelt werden. Hierzu stellte das Ministerium für Inneres und Kommunales (vgl. Schreiben des Ministeriums für Innere und Kommunales vom 20.09.2022 - Az: 35.1-0031-10/2022) darauf ab, ob dem Stadtrat für einen Beschluss über eine Äußerung eine Zuständigkeit zugeschrieben werden kann oder nicht. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Fürsorgepflicht für Personal (eigenes als auch fremdes) nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Damit wäre ein Stadtratsbeschluss über ein entsprechendes Statement ebenso mangels Befassungskompetenz des Stadtrats als rechtswidrig anzusehen.

Weiter soll der Oberbürgermeister mit dem Änderungsvorschlag gebeten werden, über bestehende Maßnahmen sowie mögliche weitere Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte in der Silvesternacht unter verschiedenen Aspekten zu berichten und gegebenenfalls ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Auch hier bleibt festzuhalten, dass Inhalte, die nicht in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen, nicht zum Inhalt eines Stadtratsbeschlusses gemacht werden können.

Daran vermag zum einen die Formulierung: „Im Rahmen seines Informations- und Kontrollrechts gemäß § 22 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)“ als auch die Worte: „wird gebeten“, nichts zu ändern.

- Kontrollrecht aus § 22 ThürKO:

Nach § 29 Abs. 1 ThürKO vollzieht der Oberbürgermeister alle Beschlüsse des Stadtrats und der (beschließenden) Ausschüsse. Dem Gemeinderat ist nur das Recht gegeben, diese Vollzugshandlungen zu überwachen und zu kontrollieren. Das Kontrollrecht ist einmal passiv (Absatz 3 Satz 3) und einmal aktiv (Absatz 3 Satz 4) ausgestaltet. Das Überwachungsrecht des Gemeinderats ist beschränkt auf die Ausführung seiner Beschlüsse. (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 22 ThürKO, Stand: 01.03.2014).

Damit unterliegen dem Kontrollrecht des Stadtrats nicht die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen. Der Stadtrat hat hier keinerlei Einflußmöglichkeiten, er hat nicht einmal einen Informationsanspruch.

- „wird gebeten“:

Für den Fall, die Formulierung im Beschlussvorschlag: der Oberbürgermeister „wird gebeten“ wäre bewusst gewählt worden, um einer Beanstandung zu entgehen, stellt sich die Beurteilung der Angelegenheit dennoch als im Sinne von § 44 ThürKO beanstandungswürdig dar (vgl. hierzu auch Stellungnahme Rechtsamt zur Drucksache 2889/25). So spricht der Kontext der „Bitte“, diese im Rahmen eines (vermeintlichen) Informations- und Kontrollrechts des Stadtrats auszusprechen, dafür, dass gleichwohl eine Erwartung gehegt und der Berichtspflicht ein verbindlicher Charakter beigemessen wird, wonach der Oberbürgermeister diese vollziehen bzw. nachkommen werde. Diese Auslegung wird zudem durch die Überschrift: „Bericht gemäß Thüringer Kommunalordnung“ gestützt. Damit wird unterstellt, die Thüringer Kommunalordnung sehe eine entsprechende Berichtspflicht vor.

Der geänderte Beschlusspunkt 07 erweist sich damit in Gänze als beanstandungswürdig im Sinne von § 44 ThürKO.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Schreiben Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunale zu
Äußerungen der Gemeinden und Landkreise zu den Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Krieg in der
Ukraine und der Energieversorgung

gez. Heike Langguth

Unterschrift Beigeordnete

16.03.2026

Datum